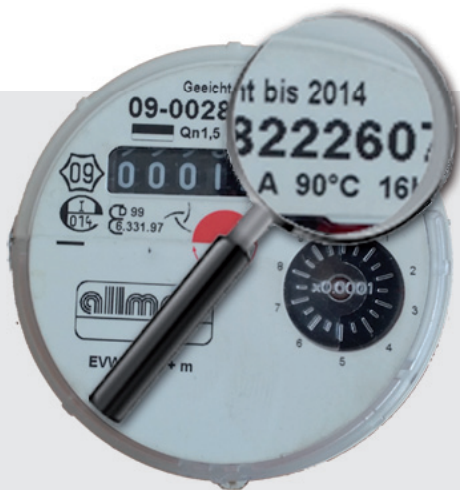


Sind Sie auf der sicheren Seite?

Neue Pflichten für Verwender von Messgeräten
(z. B. Wasser- und Wärmezähler)



Laut Mess- und Eichgesetz (MessEG) gilt für die Verwender von Messgeräten* seit 01.01.2015:

* i.d.R. die Gebäudeeigentümer

Eine Anzeigepflicht (§ 32) von neuen oder erneuerten Messgeräten bei dem zuständigen Eichamt spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme. Meldung über das Internet unter **www.eichamt.de**.

Die Verwendung von nicht (mehr) geeichten Zählern im geschäftlichen Verkehr ist unzulässig und kann bis zu 50.000 € Strafe kosten.

Ablesewerte von abgelaufenen Zählern dürfen für Abrechnungen nicht verwendet werden.

Mit dem Allmess MietService sind Sie auf der sicheren Seite und werden über den anstehenden Eichtausch informiert!



Allmess GmbH

Am Voßberg 11 · D-23758 Oldenburg i. H.

Tel: (0 43 61) 6 25-0 · Fax: (0 43 61) 6 25-2 50 · E-Mail: info@allmess.de · www.allmess.de

Wir beraten Sie gern!

Neubau | Wartung | Sanierung



Holger Bauer

Sanitär · Spenglerei · Heizung

Meisterbetrieb

Ortsstraße 18 | 90574 Roßtal-Defersdorf

Tel. 0 91 27 - 15 00 | Fax 0 91 27 - 95 44 78

www.heizungs-bauer.com



